Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4092**

17. Wahlperiode 01. 12. 2010

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Karin Binder, Annette Groth, Andrej Hunko, Kornelia Möller, Niema Movassat, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Einsatz ausländischer Polizeikräfte in Deutschland sowie deutscher Polizeikräfte im Ausland

Der Einsatz eines französischen Polizisten der Compagnies Républicaines de Sécurité (CRS) gegen Anti-Atomkraft-Demonstranten anlässlich des Castortransportes wirft grundsätzliche Fragen zu Umfang und Praxis solcher internationalen Einsätze auf. Auf die Schriftliche Frage 10 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 17/3807 nannte die Bundesregierung Einsätze wie den des CRS-Beamten „gelebte und ständige Übung auf europäischer Ebene“. Ausländische Polizeikräfte seien in Deutschland „regelmäßig auch mit exekutiven Befugnissen ausgestattet“, führte sie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4013 aus.

Eine solche Form der europäischen Kooperation, bei der Polizeieinsatzkräfte gegen Demonstranten vorgehen (wie etwa Wasserwerfereinsätze unter Beimischung von Reizgasen durch Bundespolizisten anlässlich der Proteste gegen den NATO-Gipfel 2009 in Straßburg), stellt nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. eine Art Waffenbrüderschaft der Regierungen gegen die Bevölkerung dar.

Als Rechtsgrundlage für Einsätze ausländischer Polizeikräfte in Deutschland kommen derzeit Maßnahmen der sogenannten Nacheile auf der Grundlage des Schengener Vertrages in Betracht, per definitionem nur im grenznahen Bereich, sowie Kooperationen gemäß des Prümer Vertrages und § 64 Absatz 4 des Bundespolizeigesetzes.

Der Deutsche Bundestag wird bislang über Einsätze deutscher Polizeikräfte im Ausland nur rudimentär unterrichtet. Die Fraktion DIE LINKE. erkundigt sich regelmäßig in Kleinen Anfragen nach deutschen Beteiligungen an internationalen Polizeimissionen, der Entsendung von Dokumentenberatern, Verbindungsbeamten, der Teilnahme an bzw. Angeboten von Ausbildungskursen für ausländische Polizeien. Nicht von diesen Antworten erfasst werden allerdings grenzüberschreitende Einsätze von Polizeikräften. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) spricht davon, der Einsatz im europäischen Ausland nehme zu (DEUTSCHE POLIZEI, Heft 11/2010). Als Anlässe werden Großereignisse wie Fußballspiele, Demonstrationen, Naziaufmärsche, Punkerfestivals usw. genannt. Die GdP weist zudem auf eine Reihe rechtlicher Probleme hin und bezeichnet „grundsätzliche und existenzielle Fragen (insbesondere bei den Rechtsgrundlagen für die Unterstützungen, dem Einschreitverhalten und der Einsatzphilosophie, einschließlich der Anwendung von Zwangsmitteln, der Beweissicherung sowie Dokumentation)“ als „ungeklärt“.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen sind Einsätze ausländischer Polizeibeamte auf deutschem Hoheitsgebiet möglich (bitte sowohl Regelungen auf EU-Ebene als auch zwischenstaatliche Verträge sowie nationale Rechtsgrundlagen nennen)?
   a) Welche Rechtsgrundlagen regeln speziell Einsätze ausländischer Polizeikräfte unter Einschluss der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse (über die sogenannte Nacheile hinaus)?
   b) Inwieweit gibt es unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die bloße Einsatzbegleitung (Beobachtung) und die Wahrnehmung exekutiver Befugnisse (bitte angeben)?
   c) Welche Regelungen gibt es bei bloßer Einsatzbegleitung (Beobachtung) hinsichtlich der Berechtigung zum Mitführen und Benutzen von Waffen (bitte ggf. nach Waffenarten unterscheiden)?
   d) Inwiefern ist es den Ländern möglich, ausländische Polizeikräfte mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse im jeweiligen Bundesland bzw. auch außerhalb dieses zu beauftragen, und inwieweit gibt es hierbei eine Verpflichtung zur Information von Bundesbehörden?
   e) Inwiefern ist die Bundespolizei, wenn sie unterstützend zugunsten von Landespolizeien tätig wird, verpflichtet, diese darüber zu informieren, wenn sie in ihren Reihen ausländische Polizeikräfte mitführt (sei es nur zur Beobachtung oder inklusive der Übertragung exekutiver Befugnisse an diese), und auf welche Rechtsgrundlagen gründet sich eine etwaige Verpflichtung?
2. Welche Voraussetzungen müssen für die Übertragung hoheitlicher Befugnisse an ausländische Polizeikräfte gegeben sein?
   a) Inwiefern setzen sie ein Ersuchen der einladenden Polizei an die Polizei des Gastlandes voraus, und welche Anforderungen gibt es an ein solches Ersuchen?
   b) Inwiefern muss ein solches Ersuchen mit Hinweisen auf die polizeiliche Lage oder andere Umstände begründet werden?
   c) Welche (deutschen) Stellen sind zur Aussprache eines solchen Ersuchens befugt?
   d) An welche (ausländische) Stelle ist ein solches Ersuchen zu richten?
   e) Wie ist die Weitergabe von Informationen über ausgesprochene Ersuchen und deren Umsetzung an die Führung der Bundespolizei, die Polizei des betroffenen Bundeslandes sowie die Bundesregierung geregelt?
   f) Gibt es Regelungen, die ausschließen, Angehörige ausländischer Gendarmerien, zumindest sofern sie dem jeweiligen Verteidigungsministerium unterstellt oder Teil der Streitkräfte sind, mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse in Deutschland zu beauftragen (bitte ggf. benennen)?
   g) Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Berechtigung zum Führen und Benutzen von Waffen (bitte ggf. nach Typus der Waffen detailliert schildern)?
3. Wie häufig waren ausländische Polizeikräfte seit dem 1. Januar 2005 im Einsatz (inklusive Einsatzbegleitung als Beobachter) in Deutschland (falls möglich, bitte zu sämtlichen Einsätzen Ausführungen machen, mindestens aber zu denjenigen, die auf einer Einladung/einem Ersuchen der Bundespolizei basieren)?
   a) Wann und wo fanden diese Einsätze jeweils statt (bitte auch jeweilige Einheit bzw. Organisation/Dienststelle angeben)?

b) Was waren Anlass und Zweck der Einsätze?

c) Auf welchen Rechtsgrundlagen basierten die Einsätze (bitte jeweils sowohl die europarechtliche als auch die deutsche Rechtsgrundlage nennen)?

d) Von wem ging die Initiative für die Anwesenheit der ausländischen Polizeikräfte aus, und welche Stellen waren auf beiden Seiten daran beteiligt (bitte jeweils Dienststellen/Abteilungen/Referate nennen)?

e) Bei welchen dieser Anlässe waren die ausländischen Polizeikräfte befugt, Schusswaffen mitzuführen?

f) Bei welchen dieser Anlässe haben die ausländischen Polizeien Fahrzeuge und Geräte mitgeführt (bitte hierzu detaillierte Angaben machen)?

g) Bei welchen dieser Anlässe waren sie zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt?

h) Inwiefern haben sie von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, und welche Mittel/Waffen (wie Reizstoffe, Schusswaffe, Schlagstock, Wasserwerfer usw.) wurden dabei eingesetzt?

i) Inwiefern haben sie von der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Rahmen der Nothilfe oder Notwehr nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Prümer Vertrages Gebrauch gemacht?

j) Bei welchen dieser Anlässe waren sie als Hilfspolizisten gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 64 Absatz 4 Satz 3 des Bundespolizeigesetzes eingesetzt?

4. Auf welchen rechtlichen Grundlagen sind Einsätze deutscher Polizeibeamte auf ausländischem Hoheitsgebiet möglich?

a) Welche Rechtsgrundlagen regeln speziell die Einsätze deutscher Polizeikräfte unter Einschluss der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse über die sogenannte Nacheile hinaus?

b) Inwiefern ist ein spezielles Ersuchen der einladenden Polizei Grundlage, und welche Voraussetzungen muss dieses erfüllen?

c) Welche Dienststellen/Abteilungen/Referate sind auf deutscher Seite befugt, über entsprechende Ersuchen ausländischer Stellen zu entscheiden?

d) Wie ist bei der Entsendung von Bundespolizeikräften zu ausländischen Polizeien die Informationsübermittlung an die Führung der Bundespolizei sowie an die Bundesregierung geregelt?

e) Gibt es Regelungen, die ausschließen, dass deutsche Polizeikräfte zur Verstärkung ausländischer Gendarmerieeinheiten, zumindest soweit diese Teil der Streitkräfte sind, entsandt werden (bitte ggf. nennen)?

5. Wie häufig waren deutsche Polizeikräfte seit dem 1. Januar 2005 im Einsatz im Ausland (inklusive der Einsatzbegleitung als Beobachter) (Falls möglich, bitte zu sämtlichen Einsätzen Ausführungen machen, mindestens aber zu denjenigen, die unter der Beteiligung der Bundespolizei durchgeführt worden sind. Internationale Polizeimissionen sowie Einsätze von Verbindungsbeamten oder Dokumentenberatern sowie Entsendungen zwecks Teilnahme oder Durchführung von Ausbildungskursen, die in den regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. „Polizei- und Zolleinsätze im Ausland“ abgefragt werden, brauchen hier nicht erneut aufgeführt zu werden.)?

a) Wann und wo fanden diese Einsätze jeweils statt (bitte angeben, in welchen Einheiten bzw. in welchen Stäben/Dienststellen usw. die deutschen Polizeikräfte eingesetzt waren)?

b) Was waren Anlass und Zweck der Einsätze?

c) Auf welchen Rechtsgrundlagen basierten die Einsätze?

d) Von wem ging die Initiative für die Anwesenheit der deutschen Polizeikräfte aus, welche Stellen waren auf beiden Seiten daran beteiligt (bitte jeweils Dienststellen/Abteilungen/Referate nennen)?

e) Bei welchen dieser Anlässe waren die deutschen Polizeikräfte befugt, Schusswaffen mitzuführen?

f) Bei welchen dieser Anlässe waren sie zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt?

g) Inwiefern haben sie von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, und welche Mittel/Waffen (wie Reizstoffe, Schusswaffe, Schlagstock, Wasserwerfer usw.) wurden dabei eingesetzt?

h) Bei welchen dieser Anlässe haben die deutschen Polizeikräfte Fahrzeuge und Geräte mitgeführt (bitte hierzu detaillierte Angaben machen)?

6. Wie wird bei Einsätzen ausländischer Polizeikräfte in Deutschland und deutscher Polizeikräfte im Ausland sichergestellt, dass

   a) Einsatzphilosophie und Einschreitverhalten,

   b) die Anwendung von Zwangsmitteln,

   c) die Beweissicherung,

   d) die Dokumentation

   nach den im jeweiligen Gastland üblichen Vorgehensweisen bzw. Vorgaben erfolgen, und insbesondere das gleiche Verständnis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorherrscht?

7. Welche Probleme sind der Bundesregierung diesbezüglich bekannt?

8. Wie werden deutsche Polizeikräfte im Ausland auf den Einsatz vorbereitet (bitte sowohl das grundsätzliche Verfahren nennen als auch detaillierte Ausführungen am Beispiel der letzten drei Auslandseinsätze machen)?

9. Welche Erwartungen stellt die Bundesregierung an die Einsatzvorbereitung ausländischer Polizeikräfte vor einem Einsatz in Deutschland, und inwiefern erklärt sie die Erfüllung dieser Erwartungen als unverzichtbare Bedingung?

Berlin, den 1. Dezember 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333